

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/232 vom 4. Juni 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_232

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/232 du 4 juin 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/232 del 4 giugno 2008

Regeste

Art. 4 Abs. 2, aArt. 29 Abs. 1 und aArt. 48 Abs. 2 IVG; Eintritt des Rentenfalls, verspätete Anmeldung? (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juni 2008, IV 2006/232)

Erwägungen

E. 1

1.1 Da vorliegend ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Dezember 2005 entwickelt hat, sind die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen nicht anwendbar. 1.2 Strittig ist der Rentenbeginn. Nach Art. 4 Abs. 2 IVG gilt die Invalidität als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder länger dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.3 Der Eintritt des Rentenfalls wird durch Art. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Von einem Fall nach lit. a ist vorliegend nicht auszugehen. Der Versicherte hat demnach das Wartejahr zu bestehen. 1.4 Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV). 1.5 Meldet sich ein Versicherter mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, so werden die Leistungen nach Art. 48 Abs. 2 IVG in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet. Weitere Nachzahlungen werden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten nach Kenntnisnahme vornimmt. Der Zeitpunkt, in welchem die Anmeldung zum Leistungsbezug eingereicht wird, ist daher nur für den Beginn der Rentenauszahlung massgebend, nicht aber für den Rentenanspruch als solchen. Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) sind deshalb zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; Ulrich Meyer, a.a.O., S. 238; BGE 117 V 26 E. 3b; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C.

vom 2. März 2000 [I 307/99]).

E. 2

2.1 Der RAD hat vorliegend am 23. Juni 2006 eine Beurteilung der medizinischen Akten im Hinblick auf den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten vorgenommen und nach ergänzender Kenntnisnahme der vollständigen Krankengeschichte von Dr. E. ___ an den Schlussfolgerungen festgehalten. Auf das plausibel begründete Ergebnis kann abgestellt werden. Dass keine zusätzliche Befragung der ärztlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin erfolgte, lässt sich angesichts ihrer in den Akten enthaltenen detaillierten Schilderungen nicht beanstanden. Von weiteren Abklärungen sind keine zusätzlichen Erkenntnisse mehr zu erwarten.

2.2 Unter diesen Umständen ist anzunehmen, dass der Versicherte ab April 1999, als wegen des neuroendokrinen Karzinoms des Pankreas mit Infiltration des Magens schockierende obere Gastrointestinalblutungen (Massenblutungen) aufgetreten waren, zu 100 % arbeitsunfähig war. Er blieb es nach Angaben des RAD ununterbrochen bis Mai 2000. Demnach war im April 2000 das Wartejahr mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 100 % abgelaufen. Da zumindest noch im Mai 2000 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit anhielt, muss auch eine Erwerbsunfähigkeit von 100 % vorgelegen haben. Der Rentenanspruch entstand somit am 1. April 2000 (auch bei nur kurzer Erwerbsunfähigkeit, vgl. ZAK 1963 S. 141).

2.3 Weil anschliessend die Arbeitsfähigkeit im Mai 2000 wieder hergestellt worden war, wäre der Rentenanspruch ab 1. August 2000 wieder einzustellen gewesen (vgl. Art. 88a Abs. 1 IVV).

2.4 Nach der Einschätzung des RAD ist ab Mai 2003 wieder von einer Arbeitsunfähigkeit des Versicherten von 50 % auszugehen. Diese Arbeitsunfähigkeit wurde durch das Tumorrezidiv, also durch das selbe Leiden verursacht, und ist noch vor Ablauf von drei Jahren wieder aufgelebt. Gemäss Art. 29 bis IVV werden bei der Berechnung der Wartezeit nach Art. 29 Abs. 1 IVG früher zurückgelegte Zeiten angerechnet, wenn eine Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben wurde, aber in den drei darauf folgenden Jahren die auf dasselbe Leiden zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass erreicht. Ab 1. Mai 2003 lebte, da angenommen werden kann, der Arbeitsunfähigkeit von 50 % entspreche eine Erwerbsunfähigkeit von 50 % (oder wenig mehr, jedenfalls von unter 66.6 %) - ohne weitere Wartezeit - ein Anspruch auf eine halbe Rente wieder auf.

2.5 Ab September 2003 lag nach Angaben des RAD in der Folge andauernd eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % vor. Nach Art. 88a Abs. 2 IVV ist eine anspruchsbeeinflussende Änderung bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat. Demnach war der Rentenanspruch ab 1. Dezember 2003 auf eine ganze Rente anzuheben.

2.6 Der Versicherte meldete sich am 1. September 2004 bei der Invalidenversicherung an. Nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG ergibt sich ein Anspruch auf Nachzahlung der Rente ab 1. September 2003. Seine Rechtsvertreterin macht indessen geltend, die Anmeldung sei nicht früher erfolgt, weil der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht habe kennen können. Denn auch sein Arzt habe diesen nicht erkannt. In der Beschwerde vom 26./29. August 2005 war geschildert worden, bereits ab der zweiten Hälfte des Jahres 2000 habe der Versicherte über epigastrische und abdominale Probleme geklagt. Ohne Arbeitsbelastung sei es ihm zwar besser gegangen, wegen der Beschwerden habe er es aber nicht geschafft, eine Arbeitsstelle zu finden. In diesem Verfahren legt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin dar, der Versicherte habe keine Arbeitslosenentschädigung bezogen, was ebenfalls zeige, dass er sich nicht fähig gefühlt habe, einer Arbeit nachzugehen. In der Beschwerde vom 26./29. August 2005 hatte sich die Rechtsvertreterin

auf den Standpunkt gestellt, die Übernahme von Eigenverantwortung (Aktivierung der Selbstheilungskräfte und Arbeitspause) dürfe dem Versicherten nicht zum Verhängnis werden und die Konsequenzen der späten Diagnosestellung dürfe er nicht selber zu tragen haben. Er habe nicht wissen können, dass seine abdominalen Beschwerden, seine Gewichtsabnahme, die erhöhten Blutzuckerwerte und die Hydronephrose Folgen der Erkrankung von 1999 gewesen seien. Erst 2003 (angesichts der massivsten linksseitigen Hüftschmerzen) habe er an etwas Ernsteres gedacht. 2.7 Aufgrund dieser Schilderung ist anzunehmen, dass der Versicherte frühestens im September 2003 (Beklagen der Hüftschmerzen) mit dem Wiederaufleben seines Leidens rechnete und vorher keine Kenntnis davon haben konnte. Mit der Anmeldung vom 1. September 2004 hat er von diesem Zeitpunkt an weniger als ein Jahr zugewartet. Das bedeutet, dass ihm der Rentenanspruch in Anwendung von Art. 48 Abs. 2 Satz 2 IVG bereits ab 1. Mai 2003 zuzubilligen war. 2.8 Eine weitergehende Nachzahlung (des Rentenanspruchs vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000) kann allerdings nicht erfolgen, ist doch davon auszugehen, dass sich der Versicherte seiner gesundheitsbedingten Leistungseinschränkung beim ersten Ausbruch der Erkrankung (1999) bewusst war. Er konnte somit damals den anspruchsbegründenden Sachverhalt, nämlich die relevante Arbeitsunfähigkeit, kennen und hätte seinen Anspruch damals rechtzeitig anmelden können. Er hat im Übrigen nach Angaben seiner Rechtsvertreterin das Arbeitsverhältnis Ende 2000 gekündigt, weil er sich nicht mehr in der Lage gefühlt habe, seine Leistung zu zeigen. Aus dem selben Grund habe er keine Arbeitslosenentschädigung bezogen.

E. 3

3.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung teilweise zu schützen. Für den Versicherten ist ab 1. Mai 2003 eine halbe Rente und ab 1. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2005 eine ganze Rente auszurichten. 3.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Es rechtfertigt sich vorliegend bei dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (vgl. hierzu Art. 95 Abs. 1 VRP/SG), den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen. Der Anteil der Beschwerdeführerin an den Gerichtskosten von Fr. 300.-- ist durch ihren geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- getilgt und der Restbetrag von Fr. 300.-- ist ihr zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 26. Oktober 2006 aufgehoben. 2. Für den Versicherten ist ab 1. Mai 2003 eine halbe Rente und ab 1. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2005 eine ganze Rente auszurichten. 3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- wird je zur Hälfte der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird mit ihrem Anteil der Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- verrechnet; der Restbetrag von Fr. 300.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.